



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 1.8.2013
C(2013) 5058 final

Sehr geehrter Herr Präsident,

Die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit in der Union {COM(2013) 48 final}.

Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundesrates für das Ziel der Richtlinie und teilt die Auffassung, dass gemeinsame Standards im Bereich der Netz- und Informationssicherheit (NIS) durch den Abbau von Handelshemmnissen und die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen zur Verbesserung des Binnenmarktes beitragen und dass eine EU-rechtliche Regelung der NIS grundsätzlich gerechtfertigt ist, da Maßnahmen auf zentraler, regionaler und kommunaler Ebene allein nicht ausreichend sind.

Jedoch kann die Kommission nicht dem Standpunkt des Bundesrats zustimmen, die zu der nationalen Behörde sowie den Anforderungen an das Risikomanagement in der öffentlichen Verwaltung vorgeschlagenen Bestimmungen würden dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entgegenstehen und seien nicht durch die Binnenmarktkompetenz gedeckt.

Zum ersten Punkt stellt die Kommission fest, dass Artikel 4 des Vorschlags den Mitgliedstaaten genügend Flexibilität lässt, um die Befugnisse und die Struktur der Behörden zu bestimmen. In diesem Zusammenhang bemerkt die Kommission, dass gemäß Artikel 4 des Richtlinienvorschlags die für die Netz- und Informationssicherheit zuständigen Behörden – im Gegensatz zu den Datenschutzbehörden im Sinne von Artikel 47 des Vorschlags für eine Datenschutz-Grundverordnung vom 25. Januar 2012 {COM(2012) 11 final – nicht unabhängig sein müssen. Die Kommission hat die Anregung des Bundesrates, in der vorgeschlagenen Richtlinie "auf eine oder mehrere Behörden" zu verweisen, die für die Netz- und Informationssicherheit zuständig sind, aufmerksam zur Kenntnis genommen. Allerdings erscheint es wichtig, an einer einzigen Anlaufstelle festzuhalten, um die Koordinierung der verschiedenen Tätigkeiten der NIS-Behörden innerhalb eines Mitgliedstaates sowie eine effektive Zusammenarbeit im Rahmen des NIS-Kooperationsnetzes sicherzustellen.

Zum zweiten Punkt vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Anforderung an die gesamte öffentliche Verwaltung, Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und Sicherheitsvorfälle zu melden, mit Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags vereinbar ist. Elektronische Behördendienste und E-Partizipation werden in allen Verwaltungen ausgebaut, da Bürger und Unternehmen fristgerechte und kostengünstige Dienstleistungen erwarten. Der öffentlichen Verwaltung kommt eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Digitalen Agenda

*Herrn Winfried KRETSCHMANN
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3 - 4
D – 10117 BERLIN*

zu. Sie muss sich auf eine belastbare IKT-Infrastruktur verlassen können, damit sie ihre Online-Dienste erbringen kann und gleichzeitig das Vertrauen der Bürger in elektronische Verwaltung gewahrt bleibt.

Verlässliche elektronische Behördendienste sind eine wesentliche Voraussetzung für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes. Da sie vom Ausland aus und im Fernverfahren in Anspruch genommen werden können, sichern sie unionsweit den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Personen.

So ist eine gut funktionierende Internetseite der Steuerverwaltung unerlässlich, damit Steuerzahler ihre Steuerformulare im Ausland ausfüllen können. Das Gleiche gilt für Leistungen der sozialen Sicherheit, die maßgeblich dazu beitragen, die Freizügigkeit zu erleichtern.

Sichere IT-Systeme sind auch die Vorbedingung dafür, dass Gerichtsverfahren aus der Ferne abgewickelt werden können und die E-Justiz unionsweit funktioniert.

Selbst die Störung des Netzes und Informationssystems einer kleinen regionalen Behörde kann sich unmittelbar auf den grenzüberschreitenden Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Personen auswirken. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn eine solche Störung in einer kleinen Kommunalbehörde nach Veröffentlichung einer Ausschreibung auftritt und so verhindert, dass sich im Ausland ansässige EU-Unternehmen an der Ausschreibung beteiligen können.

Außerdem sind öffentliche Netze untereinander verflochten, so dass eine Störung gleich mehrere Stellen in Mitleidenschaft ziehen kann. Die Störung des Netzes und Informationssystems einer Behörde, die nicht unmittelbar mit Binnenmarktfragen befasst ist, kann auf einen Dienst übergreifen, dessen ordnungsgemäßes Funktionieren binnenmarktrelevant ist. Aufgrund der starken Verflechtung in der öffentlichen Verwaltung ist es umso wahrscheinlicher, dass sich aus Störungen, die mehrere ähnliche – selbst kleine oder kommunale - Verwaltungen betreffen, ein Netzeffekt ergibt. Dies birgt die Gefahr, dass NIS-Störungen auf andere Behörden übergreifen und breite Bereiche öffentlicher Tätigkeiten auf kommunaler oder nationaler Ebene beeinträchtigen oder lähmen können.

Diese Gefahr steigt noch, da nationale und lokale Behörden häufig Ziel von Cyber-Angriffen sind und sich mit erheblichen, wachsenden NIS-Risiken konfrontiert sehen. Kriminelle können insbesondere eine kommunale Behörde als Ausgangspunkt nutzen, um andere Verwaltungssektoren anzugreifen. Gerade Mitarbeiterportale der öffentlichen Verwaltung in den Mitgliedstaaten, die ausschließlich dem Verkehr zwischen der Verwaltung und ihren Mitarbeitern dienen, werden von Kriminellen gerne angegriffen, um Zugang zu besser geschützten oder kritischen IT-Systemen einer Verwaltung zu erlangen.

Wegen der generellen Gefährdung der Netze und Informationssysteme, ihrer Interdependenz und des hohen Risikos eines Übergreifens und/oder Netzeffekts muss daher die gesamte öffentliche Verwaltung einbezogen werden, ungeachtet der genauen Tätigkeit und spezifischen Ausrichtung einzelner Stellen.

Die Kommission hofft, dass diese Erläuterungen zu einer Klärung der vom Bundesrat angesprochenen Punkte beitragen, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Cecilia Malmström
Mitglied der Kommission